

Anlage 3

De-Minimis-Erklärung der antragstellenden Person bzw. Institution im Sinne der EU-Verordnung für De-minimis-Beihilfen

Unternehmen/Firmenname

Rechtsform

Ansprechperson

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren:

keine

nachfolgend aufgelistete

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe/haben:

- Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 2023/2831 v. 15. Dezember 2023) bzw. Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023) - im Folgenden **Allgemeine-De-Minimis Beihilfen** genannt,
- Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 352/9 vom 24. Dezember 2013) , zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023) - im Folgenden **Agrar-De-minimis-Beihilfen** genannt,
- Verordnung (EU) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 190/45 vom 28. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023) - im Folgenden **Fisch-De-Minimis-Beihilfen** genannt und
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2832 vom 15. Dezember 2023) bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114/8 vom 26. April 2012 - im Folgenden **DAWI-De-minimis-Beihilfen** genannt

Folgende **De-minimis Beihilfen bzw. DAWI-De-minimis-Beihilfen** wurden in den vergangenen drei Jahren bewilligt:

Datum der Bewilligung	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Form der Beihilfe	Art der De-minimis-Beihilfe				Beihilfewert in Euro
				Allg.	Agrar	Fisch	DAWI	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Außerdem habe ich bzw. hat das Unternehmen folgende **De-minimis Beihilfen bzw. DAWI-De-minimis-Beihilfen** beantragt, die noch nicht bewilligt wurden

Förderprogramm	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Form der Beihilfe	Art der De-minimis-Beihilfe				Beihilfewert in Euro
				Allg.	Agrar	Fisch	DAWI	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Mir/Uns ist bekannt, dass vorstehende Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Bewilligungsbehörde/der Hansestadt Lüneburg unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

Antragsteller
Stempel, Unterschrift(en)

Merkblatt De-minimis-Beihilfen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten haben.

Unternehmensbegriff

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Die in einem Zeitraum von drei Jahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen beziehungsweise übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

Höchstbetrag / Kumulierung

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen

- für Allgemeine und DAWI-De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend) und
- für Agrar- und Fisch-De-Minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren

einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 300.000 €
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 20.000 €
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 €
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 750.000 €

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese - bis auf die DAWI-De-minimis-Beihilfen - zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fisch-De-minimis \leq 30.000 €
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis \leq 300.000 €

DAWI-De-minimis-Beihilfe in Höhe von 750.000 € dürfen immer zusätzlich, d.h. neben den anderen De-

minimis-Beihilfen, gewährt werden.

Bei dem für Allgemeine und DAWI-De-minimis Beihilfen geltenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Wenn ein Unternehmen eine Allgemeine- oder DAWI-De-minimis-Beihilfe z.B. am 1. Juli 2024 erhält, dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 1. Juli 2024 erhalten hat, maßgeblich.

Abweichend davon werden bei der Gewährung von Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen als Zeitraum das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.